

durchgeschriebene Lesefassung der

HAUPTSATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019

[in der Fassung der Ersten, Zweiten und Dritten Änderungssatzung]

[Hinweis:

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 17.06.2021 eine Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 beschlossen.

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S. 1f.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.06.2022 eine Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 beschlossen.

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6f.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 11.04.2024 eine Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 beschlossen.

Nachfolgend ist die durchgeschriebene Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit der erfolgten Änderung wiedergegeben.]

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Frankfurt (Oder)"
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung "Kleiststadt".

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:
In Silber auf grünem Berg aufgerichtet stehend ein goldbewehrter roter Hahn im Kleeblattbogen eines von zwei sechseckigen Türmen beseiteten offenen, roten Torbaus; darüber schwebt ein silberner Schild mit rotem Adler; auf den goldbeknaufften Dächern der Seitentürme steht je ein abgewendeter, widersehender goldener Vogel; der breitgedachte Mittelbau ist an den Ecken mit je einem goldenen Kreuz versehen.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) führt eine Flagge. Die Flagge zeigt drei Streifen in den Farben Rot-Grün-Weiß mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt hat als Umschrift oben: STADT FRANKFURT (ODER). Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre Einwohner/Einwohnerinnen* in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - * Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 - * Einwohnerversammlung
 - * Einwohnerbefragung
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner/innen i.S.d. § 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner/jede Einwohnerin kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern/Einwohnerinnen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt werden.
- (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin oder eine von diesem/dieser beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 11 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner/Einwohnerinnen des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Bei der Prüfung des Vorliegens einer wichtigen Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sind der betroffene Personenkreis, der Gegenstand der möglichen Befragung und die mit der Befragung verfolgten Ziele zu berücksichtigen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft alle Einwohner/Einwohnerinnen 3 der Stadt Frankfurt (Oder), die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann

- die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Regelung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann in dem Durchführungsbeschluss bestimmen, dass der amtierende Wahlleiter/die amtierende Wahlleiterin für die Vorbereitung und Durchführung der Befragung zuständig ist; ansonsten bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Organisationshoheit die Stelle, die die jeweilige Befragung vorbereitet und durchführt.
 - (8) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner/Einwohnerinnen. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde unterschrieben sein.
 - (9) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wird, sofern ein Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung nichts anderes bestimmt, jeweils in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten hat. Zeit und Ort der Informationsveranstaltung sind mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) oder in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass während der Informationsveranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung für die Öffentlichkeit besteht.
 - (10) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die in § 3 Absatz (1) bis (9) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch, beispielsweise durch Besuche des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder des Kinderbeauftragten/der Kinderbeauftragten;
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Briefkasten für Kinder und Jugendliche, Wunschboxen in den Jugendclubs,
 - b) Sprechstunde des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für Kinder und Jugendliche 2 x jährlich,
 - c) Teilnahme an Erwachsenengremien, beispielsweise Runder Tisch und Schulkonferenzen, Begleitausschuss Demokratie Leben,
 - d) unterstützte eigene Gremien wie beispielsweise der Jugendclub-Rat;

3. durch projektbezogene Beteiligung in Form von:
 - a) Diskussionsrunden, beispielsweise in der Spielleitplanung und Spielplatzgestaltung, sowie Schulumbauplanungen,
 - b) Workshops zu Projekten, beispielsweise mit dem Städtischen Museum oder der Stadt- und Regionalbibliothek,
 - c) Befragungen, beispielweise der Stadtteilanalyse
 - d) Realisierung eigener Ideen: Jugendforum mit Projekt-Challenges, über den Quartiersfonds oder mit dem Deutsch-Polnischen Kompetenzteam.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Dem Gleichstellungsbeauftragten/Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine/ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab, hat er/sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte/Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestellen.
- (4) Als behördliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r richten sich deren/dessen Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung nach den §§ 22 bis 24 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Soweit die §§ 22 bis 24 LGG ausschließlich vor der Bestellung einer weiblichen Gleichstellungsbeauftragten ausgehen, gilt diese Beschränkung nicht für die Stadt Frankfurt (Oder).
 - b) Die in § 22 Absatz 1 LGG enthaltene Aufzählung der Angelegenheiten nach Nummer 1 bis 7 mit einem Teilnahmerecht des/der Gleichstellungsbeauftragten ist abschließend, wobei Nr. 6 (Besetzung von Gremien) keine Anwendung findet.
 - c) Die § 22 Absatz 2 LGG genannte Frist für die Gelegenheit zur Stellungnahme beträgt eine Woche.
 - d) Das Recht des/der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Absatz 5 LGG zur Teilnahme an den dort genannten Besprechungen gilt nicht für Führungsklausuren.
 - e) Die Aufgaben der Stelle im Sinne des § 23 Absatz 2 LGG, bei der der/die Gleichstellungsbeauftragte einen Widerspruch gegen Entscheidungen der Dienststelle erheben kann, werden von der Stadtverordnetenversammlung wahrgenommen.

- f) Eine Klage nach § 23 Absatz 1 LGG gegen Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Widersprüche des/der Gleichstellungsbeauftragten findet nicht statt.
- g) Die in § 24 Absatz 1 Satz 5 LGG konkret getroffenen Bestimmungen über den erforderlichen Umfang der Freistellung des/der Gleichstellungsbeauftragten finden keine Anwendung.
- h) Die §§ 22 bis 24 LGG gelten nicht in den Fällen, in denen andere Personen als der/die Gleichstellungsbeauftragte dessen/deren Aufgaben vorübergehend vertretungsweise übernehmen.

§ 5 Beauftragte

- (1) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender Einwohner/Einwohnerinnen, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n (Integrationsbeauftragter/Integrationsbeauftragte).
- (2) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender behinderter Einwohner/Einwohnerinnen bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n (Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin einen/eine Kinderbeauftragten/Kinderbeauftragte im Ehrenamt.
- (4) Für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Beauftragen gilt § 4 Abs. 1,2 sinngemäß für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche.

§ 6 Integrationsbeirat

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern/Einwohnerinnen gebildet, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeirat). Der Beirat soll die Interessen der genannten Personengruppen in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.
- (2) Der Integrationsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus der Gruppe der Stadtverordneten (4 Mitglieder) und der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen unabhängig von der Staatsangehörigkeit (7 Mitglieder) zusammen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss jeweils getrennt in den Mitgliedergruppen der Stadtverordneten und der Einwohner/Einwohnerinnen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Die Regelungen über Gremienwahlen nach § 41 BbgKVerf finden Anwendung, soweit kein abweichendes Verfahren nach Abs. 3 beschlossen wird. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen im Integrationsbeirat bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger/die Nachfolgerin wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch offenen Wahlbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Integrationsbeirat ist aufgelöst,

sobald die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 4 Personen unterschreitet. Im Falle einer Auflösung des Integrationsbeirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Integrationsbeirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 2 Jahre verbleiben. Im Übrigen ist der Integrationsbeirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.

- (3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Integrationsbeirates und der Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt.

Der Integrationsbeirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen im Beirat erreicht.

Die Bewerber/Bewerberinnen und Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den hierzu berechtigten Organisationen in einer gemeinsam durchgeführten Versammlung aufgrund einer nach dem Mehrheitsprinzip erfolgten Beschlussfassung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind die in Frankfurt (Oder) tätigen Migrantenorganisationen und Organisationen mit mindestens 3-jähriger Praxis der Betreuung von Migranten/Migrantinnen in Frankfurt (Oder). Als Migrantenorganisationen gelten solche Vereinigungen und Verbände mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Absatz 1 genannten Personengruppen eintreten. In der gemeinsamen Versammlung hat jede vorschlagsberechtigte Organisation eine Stimme.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und nach Beratung im Hauptausschuss durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen. Die Ersatzmitglieder werden in gleicher Weise aus dem Kreis der vorgeschlagenen Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen bestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die vom Hauptausschuss vorgeschlagene Zuordnung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin vor der abschließenden Beschlussfassung ändern.

Kommt ein Beschluss über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Integrationsbeirates aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nicht zustande, oder werden von den berechtigten Organisationen trotz angemessener Fristsetzung bereits nicht genügend Bewerber/Bewerberinnen aus der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen für die Beiratsmitgliedschaft vorgeschlagen, kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass der Integrationsbeirat auch hinsichtlich der Gruppe der Einwohner/Einwohnerinnen nach den Regelungen über Gremienwahlen i. S. d. § 41 BbgKVerf gebildet wird.

- (4) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine

Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Integrationsbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Integrationsbeirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Integrationsbeirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.

- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigen Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5a) In Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Stadtverordnetenversammlung, die die Belange von Einwohnern/Einwohnerinnen, die nicht oder nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, berühren und daher zwingend im zuständigen Fachausschuss behandelt werden müssen, ist gleichzeitig mit Ausreichung der für den zuständigen Fachausschuss festgesetzten Tagesordnung auch dem Beirat die entsprechende Vorlage in einem separaten Postfach (analog Stadtverordnetenpostfach) oder digital in Textform zuzuleiten, sodass sowohl im zuständigen Fachausschuss als auch bis zur Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme des Beirates vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung besteht.
- (6) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (7) § 6 der Hauptsatzung findet erstmals auf die Bildung eines Integrationsbeirates für die im Jahre 2014 beginnende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Anwendung.

§ 6a Seniorenbeirat

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat zur Vertretung der Interessen von Einwohnern/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen gebildet (Seniorenbeirat). Der Beirat soll die Interessen dieser Personengruppe in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich aus Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Frankfurt (Oder) aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen zusammen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss nach den Regelungen über Gremienwahlen im Sinne des § 41 BbgKVerf bestimmt, soweit kein abweichendes Verfahren nach Absatz 3 beschlossen wird.
Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger/die Nachfolgerin wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch offenen Wahlbeschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Seniorenbeirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 9 Personen unterschreitet.

Im Falle einer Auflösung des Seniorenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Seniorenbeirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 2 Jahre verbleiben.

Im Übrigen ist der Seniorenbeirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.

- (3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirates und der Ersatzmitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt.

Der Seniorenbeirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke des Beirates erreicht. Die Bewerber/Bewerberinnen und Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den hierzu berechtigten Organisationen in einer gemeinsam durchgeführten Versammlung aufgrund einer nach dem Mehrheitsprinzip erfolgten Beschlussfassung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind die in Frankfurt (Oder) tätigen Seniorenorganisationen und Organisationen mit mindestens dreijähriger Praxis der Arbeit mit Senioren/Seniorinnen in Frankfurt (Oder). Als Seniorenorganisation gelten solche Vereinigungen und Verbände mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der Senioren/Seniorinnen eintreten. In der gemeinsamen Versammlung hat jede vorschlagsberechtigte Organisation eine Stimme.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und nach Vorberatung im Hauptausschuss die Mitglieder des Seniorenbeirates durch offenen Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen. Die Ersatzmitglieder werden in gleicher Weise aus dem Kreis der vorgeschlagenen Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen bestimmt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Zuordnung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin vor der abschließenden Beschlussfassung ändern.

Kommt ein Beschluss über die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates aufgrund einer Beschlussvorlage des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nicht zustande, oder werden von den berechtigten Organisationen trotz angemessener Fristsetzung bereits nicht genügend Bewerber/Bewerberinnen für die Beiratsmitgliedschaft vorgeschlagen, kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass der Seniorenbeirat nach den Regelungen über Gremienwahlen im Sinne des § 41 BbgKVerf gebildet wird.

- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Seniorenbeirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Seniorenbeirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen

- Personengruppe gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung gehindert ist.
- (5a) In Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Stadtverordnetenversammlung, die die Belange von Einwohnern/Einwohnerinnen aus der Gruppe der Senioren/Seniorinnen berühren und daher zwingend im zuständigen Fachausschuss behandelt werden müssen, ist gleichzeitig mit Ausreichung der für den zuständigen Fachausschuss festgesetzten Tagesordnung auch dem Beirat die entsprechende Vorlage in einem separaten Postfach (analog Stadtverordnetenpostfach) oder digital in Textform zuzuleiten, sodass sowohl im zuständigen Fachausschuss als auch bis zur Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme des Beirates vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung besteht.
- (6) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (7) In der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung 2024 bis 2029 besteht der Seniorenbeirat abweichend von Absatz 2 Satz 1 aus 12 Mitgliedern und ist abweichend von Absatz 2 Satz 5 aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 6 Personen unterschreitet.

§ 6b Beirat für Menschen mit Behinderung

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat zur Interessenvertretung und Beteiligung von Menschen mit anerkannter Behinderung aus der Einwohnerschaft im Stadtgebiet (Beirat für Menschen mit Behinderung) gebildet. Der Beirat soll die Interessen der genannten Personengruppe in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich aus Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Frankfurt (Oder) zusammen. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit Menschen mit anerkannter Behinderung, Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung angehören. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung nach den Regelungen über Gremienwahlen nach § 41 BbgKVerf bestimmt, soweit kein abweichendes Verfahren nach Abs. 3 beschlossen wird. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger/die Nachfolgerin wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen 10 Ersatzmitglieder durch geheime Wahl (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf) der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Beirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 4 Personen unterschreitet. Im Falle einer Auflösung des Beirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Beirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 18 Monate verbleiben. Im Übrigen ist der Beirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.

- (3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung und der Ersatzmitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt. Der Beirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke des Beirates erreicht. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie von Organisationen, Verbänden und Vereinen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben seit mindestens drei Jahren die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderungen gehört, vorgeschlagen. Die Vorschläge sind an die Vorsitzenden / den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder nach Beratung der aus den Wahlvorschlägen von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zusammengestellten Vorschlagsliste im Hauptausschuss durch geheime Wahl (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf) aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen. Gewählt sind die neun Bewerberinnen/Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber sind Ersatzmitglieder, soweit Stimmen auf sie entfallen sind.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Beirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Beirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppe gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Bei Vorlagen der Stadtverwaltung für die Stadtverordnetenversammlung erfolgt eine Beteiligung des Beirates durch den Oberbürgermeister. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister/Die 11 Oberbürgermeisterin, von dieser/diesem beauftragte Bedienstete der Stadtverwaltung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat für Menschen mit Behinderung ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) In Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Stadtverordnetenversammlung, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren und daher zwingend im zuständigen Fachausschuss

behandelt werden müssen, ist gleichzeitig mit Ausreichung der für den zuständigen Fachausschuss festgesetzten Tagesordnung auch dem Beirat die entsprechende Vorlage in einem separaten Postfach (analog Stadtverordnetenpostfach) oder digital in Textform zuzuleiten, sodass sowohl im zuständigen Fachausschuss als auch bis zur Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme des Beirates vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung besteht.“

- (8) § 6b der Hauptsatzung findet bereits für die laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bis zur Kommunalwahl 2024 Anwendung. Abweichend von § 6b Abs. 2 Satz 4 und § 6b Abs. 2 letzter Satz bleiben die in der laufenden Wahlperiode bis 2024 erstmals bestimmten bzw. gewählten Mitglieder des Beirates über die Wahlperiode hinaus bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode im Amt.

§ 7 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Neben den in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungszuständigkeiten behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf vor:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Wert von über 375.000 Euro; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) Vergaben nach VOB ab einem Betrag von über 5.000.000 Euro.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen teilen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung einer Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem/der Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens volle fünf Tage vor der Sitzung entsprechend § 10 Abs. 4

dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich für folgende Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - f) Abschlüsse von Vergleichen
 - g) Maßnahmen der Bodenordnung

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens volle fünf Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses mindestens drei volle Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 5 volle Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsbeirat des Ortsteils Booßen:
* Berliner Straße 22
 2. Ortsbeirat des Ortsteils Güldendorf
* Seestraße/Seeplatz (Mitte)
 3. Ortsbeirat Hohenwalde
* Dorfstraße 18

- 4. Ortsbeirat des Ortsteils Kliestow
 - * Winkelweg
 - 5. Ortsbeirat des Ortsteils Lichtenberg
 - * Südstraße 1
 - 6. Ortsbeirat des Ortsteils Lossow
 - * Lindenstraße 27
 - 7. Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf
 - * Gerhard-Neumann-Straße 1a
 - 8. Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf-Siedlung
 - * Neubauernweg 10
 - 9. Ortsbeirat des Ortsteils Rosengarten/Pagram
 - * Am Bahnhof
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 11 Bildung von Ortsteilen

- (1) Im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen die Ortsteile:
- a) Booßen
 - b) Güldendorf
 - c) Hohenwalde
 - d) Kliestow
 - e) Lichtenberg
 - f) Lossow
 - g) Markendorf
 - h) Markendorf-Siedlung
 - i) Rosengarten/Pagram
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- | | |
|------------------------|-------------------|
| a) Booßen | mit 5 Mitgliedern |
| b) Güldendorf | mit 3 Mitgliedern |
| c) Hohenwalde | mit 3 Mitgliedern |
| d) Kliestow | mit 5 Mitgliedern |
| e) Lichtenberg | mit 3 Mitgliedern |
| f) Lossow | mit 3 Mitgliedern |
| g) Markendorf | mit 5 Mitgliedern |
| h) Markendorf-Siedlung | mit 3 Mitgliedern |
| i) Rosengarten/Pagram | mit 3 Mitgliedern |
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil;
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen;
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil;
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil;
5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil;
6. Änderung der Grenzen des Ortsteils;
7. Erstellung des Haushaltsplans;
8. Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, soweit eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zulässig ist;
9. Veräußerung von kommunalen Grundstücken im Ortsteil.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines/ihrer Anhörungsrechts gehindert ist.

- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Parkund Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4a) Die Stadtverordnetenversammlung legt im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (Haushaltsplan) jeweils ein Ortsteilbudget über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Ortsteil der Stadt Frankfurt (Oder), in welchem ein Ortsbeirat gebildet worden ist, fest und entscheidet über die jeweilige Höhe. Abweichend von den allgemeinen Regelungen entscheidet der jeweilige Ortsbeirat über die Verwendung der im Ortsteilbudget zusammengefassten Ansätze des Haushaltsplanes, soweit die Mittel der ortsteilbezogenen Zweckbindung unterliegen.
Im Übrigen bleiben die haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen über die Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen unberührt.
- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 Abs. 1 – 3 entsprechende Anwendung.

§ 12 Hauptausschuss

In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 12a Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Fraktionen, auf die kein Sitz nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf entfallen, sind

berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschüssen zu entsenden.

§ 13 Zuständigkeit des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss entscheidet u. a. über

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Wert von 375.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe a); dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 75 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- c) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 74 Absatz 5 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- d) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe b);
- e) Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung - UVgO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe d); für Vergaben freiberuflicher Leistungen gilt Buchstabe g);
- f) Vergaben nach Vergabe- und Vertragsordnung -VOB- bis zu einem Betrag von 5.000.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe e);
- g) Vergabe freiberuflicher Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach dem geltenden Schwellenwert in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VgV – fallen;
- h) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse;
- i) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, es sei denn, die gesetzlichen Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung sind betroffen;
- j) (unbesetzt)
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe l);
- l) den Abschluss von Versicherungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe m)
- m) die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf; Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist insbesondere zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, darunter:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Wert von 100.000 EURO, sofern die Bedeutung der Angelegenheit nicht über ein Geschäft der laufenden Verwaltung hinausgeht; dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen Dritter im jeweiligen Wert bis zu 20.000 EURO, bei Zuwendungen aufgrund von Fördermittelbescheiden der öffentlichen Verwaltung in unbegrenzter Höhe;
- c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der geltenden Haushaltssatzung;
- d) Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung –UVgO- bis zu einem Betrag von 100.000 Euro; für Vergaben freiberuflicher Leistungen gilt Buchstabe f);
- e) Vergaben nach Vergabe- und Vertragsordnung –VOB- bis zu einem Betrag von 500.000 EURO;
- f) Die Erteilung von Aufträgen für freiberufliche Leistungen im Bereich der Unterschwellenvergabeordnung –UVgO- bis zum Erreichen des gültigen Schwellenwertes der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge -VgV;
- g) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten;
- h) die Erteilung von Pfandhaftentlastungen;
- i) die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen;
- j) die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und deren Löschung;
- k) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 100.000 EURO bewirkt wird;
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert in Höhe von 100.000 EURO;
- m) den Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO;
- n) Erklärungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen nach der Vergabe- und Vertragsordnungen - VOB, nach der Unterschwellenvergabeordnung – UvGO - sowie für freiberufliche Leistungen im Bereich der Unterschwellenvergabeordnung - UVgO, insbesondere nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI, bis unterhalb des Schwellenwertes der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge -VgV;
- o) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 5.000 EURO.

(2) Folgende Angelegenheiten gelten auch als Geschäfte der laufenden Verwaltung:

a) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt über:

- die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB)
- die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
- die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
- die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)
- die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)

b) die Entscheidung über:

- die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
- die Ausübung oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts der Stadt (§§ 24 ff BauGB)

§ 15 Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat 2 Beigeordnete.

§ 16 Gemeindebedienstete

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin über:
 - a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 15 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 15 TVöD - VKA;
 - b) die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 15 des höheren Dienstes, soweit auf die Beförderung nicht bereits ein Anspruch besteht, die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 15 TVöD - VKA.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann bestimmen, dass Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder) auch durch den/die für Personalangelegenheiten zuständigen/zuständige Beigeordneten/Beigeordnete oder Dezernent/in** oder den/die Leiter/in der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit oder den Intendanten/die Intendantin des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt – für dessen/deren Verantwortungsbereich – unterzeichnet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. [Diese Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.] [Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.] Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.02.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

*Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Leiter/in einer dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar unterstellten Organisationseinheit

Frankfurt (Oder),

René Wilke
Oberbürgermeister